

Außenbereichssatzung für das Gebiet an der Äußeren Weißenseestraße

Vom 16. November 2010

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) erlässt der Markt Feucht folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Feucht werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen des Lageplanes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und von Vorhaben der privaten gärtnerischen Nutzung (inkl. der Errichtung und Änderung von Gartenlauben und -hütten bis zu einer Größe von max. 15 m²) nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und von Vorhaben der privaten gärtnerischen Nutzung (inkl. der Errichtung und Änderung von Gartenlauben und -hütten bis zu einer Größe von max. 15 m²) kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 20.11.2010 in Kraft.